

Beitrag (IBR 2007, 443)

Leistungsfähigkeit auch bei zusätzlicher Einstellung qualifizierter Mitarbeiter?

Die personelle Leistungsfähigkeit darf auch im Hinblick auf noch zusätzlich einzustellendes Personal bejaht werden; entscheidend ist, ob bei Auftragsdurchführung die erforderliche Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zur Verfügung steht.

OLG Schleswig, Beschluss vom 08.05.2007 - 1 Verg 2/07

GWB § 118 Abs. 1 Satz 3; VOB/A § 19 Nr. 3; VOL/A §§ 21, 25

Problem/Sachverhalt

Im Offenen Verfahren um die Vergabe von Bohrkernentnahmen auf Landesstraßen Schleswig-Holsteins wendet sich der unterlegene Bieter gegen die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das Angebot seines Konkurrenten. Zur Begründung führt er unter anderem an, dass dieses Unternehmen die für die Ausführung erforderliche Leistungsfähigkeit nicht nachweisen könne. Der Bestbieter verfüge nicht über ausreichendes Personal und habe auch keinen geeigneten Nachunternehmer angeboten.

Entscheidung

Der unterlegene Bieter bleibt erfolglos. Die seitens des rechtsschutzsuchenden Bieters geäußerten Zweifel an der Leistungsfähigkeit teilt der Auftraggeber, dessen Risikobereich insoweit betroffen ist, nicht. Die Dokumentation hält fest, dass das Unternehmen des Bestbieters eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt. Die **personelle Leistungsfähigkeit** darf auch im Hinblick auf noch zusätzlich einzustellendes Personal bejaht werden. Entscheidend ist danach, ob **bei Auftragsdurchführung die erforderliche Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zur Verfügung** steht. Die geäußerten Zweifel des Rechtsschutzsuchenden, dass der Bestbieter "technisch und praktisch" außer Stande sei, den Auftrag allein, also ohne Nachunternehmer, abzuwickeln, laufen letztlich darauf hinaus, diesem **unzutreffende Angaben zu unterstellen**. Träfe dies zu, würde diese bei einem Folgeauftrag zum **Bieterausschluss wegen Unzuverlässigkeit** führen (OLG Düsseldorf, IBR 2002, 210).

Praxishinweis

Zu Recht kann dem Unternehmer nicht pauschal die Leistungsfähigkeit abgesprochen werden, weil er für die Ausführungen gegebenenfalls weiteres Personal einstellen muss. Die Grenze der Geeignetheit wird sicherlich dann erreicht sein, wenn der Bieter, sei es aufgrund eigener oder über Nachunternehmer einzureichender Nachweise, seine Fachkunde für die Ausführung nicht mehr belegen kann.

RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin

© id Verlag